

schen Person und der Zuständigkeiten der handelnden natürlichen Personen den Nachweis, wer für die Herbeiführung eines strafrechtlich relevanten Erfolges (Betrug, Steuerhinterziehung, Anlage- und Insolvenzdelikte usw.) verantwortlich ist. Die Schwierigkeit, aus dem Zusammenwirken vieler Personen den strafrechtlich relevanten Spiritus Rector herauszufiltern, führt zu der Überlegung, das Unternehmen als Ganzes – als juristische Person – in Haftung zu nehmen. Anders als das Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht keine Verantwortlichkeit von Unternehmen. Dagegen haben England und Wales, Frankreich sowie die USA ein sog. Unternehmensstrafrecht. Zu Beginn der Arbeit des Autors an seiner Dissertation hatte das Thema einen aktuellen rechtspolitischen Bezug, da die Vereinbarung der Großen Koalition im 19. Deutschen Bundestag ein Verbandssanktionengesetz⁵ vorsah; auch die NRW-Landesregierung arbeitete an einem solchen Projekt. Beide Entwürfe haben als Gesetz nicht das Licht der Welt erblickt.

Die Bestrafung des Unternehmens für das Handeln seiner Organe sei – so referiert der Autor – eine Haftung für fremde Schuld, die gegen den Grundsatz „*nulla poena sine culpa*“ (Keine Strafe ohne Schuld) verstoße, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgleichen Rang besitzt. Schuld sei höchstpersönlich; man könne sie nicht auf andere Personen übertragen, um sie daraus zu bestrafen. Diese These und die ihr widersprechenden Auffassungen analysiert der Autor hinsichtlich der Geltung für Unternehmen sowohl nach deutschem Recht als auch rechtsvergleichend mit dem Recht der genannten Staaten. Auch dort gelte dieser Grundsatz, von dem aber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verteidigung der Gesamtgesellschaft oder zur Erleichterung des Beweises für eine effiziente Strafrechtspflege eine Ausnahme gemacht werde.

Den Einwand, Handlungen natürlicher Personen in den Organen eines Unternehmens seien immer auch Handeln der juristischen Person selbst, negiert der Autor als reine Fiktion. So kommt er im Ergebnis zur Unmöglichkeit einer Schuld juristischer Personen. Für von krimineller Unternehmensführung Betroffene denaturiert der Schuldbegriff damit zum Schutzanzug für die Täter. Man denke an die Schwierigkeiten der Aufklärung in den Wirecard-Verfahren, in denen sich der Eindruck verfestigte, dass schlussendlich die kriminellen Handlungen der überwiegende Unternehmenszweck waren. Gleichwohl hat die Zuspitzung der These des Autors einen positiven Nebeneffekt. Sie führt zu der Überlegung, ob zur Sanktionierung gegenüber dem Unternehmen das Strafrecht überhaupt erforderlich ist oder diese nicht in Prävention wie Repression genauso gut im Ordnungswidrigkeitenrecht angesiedelt werden kann. Als Sanktion gegenüber der juristischen Person – die man nicht einsperren kann – kommen ohnehin nur Geldzahlungen und Ordnungsmaßnahmen von der Ge-

winnabschöpfung bis zur Umstrukturierung oder Liquidation eines Unternehmens in Betracht. Man muss sich allerdings von der Vorstellung lösen, dass Ordnungswidrigkeiten meist lediglich auf menschlichen Schwächen gegenüber der öffentlichen Ordnung beruhen durch Nachlässigkeit, Unzuverlässigkeit oder Bequemlichkeit. Auch die *absichtliche* Ordnungswidrigkeit ist denkbar. Die Diskussion in diese Richtung zu lenken, ist ein Verdienst der Dissertation. (hl)

Maxim Bönnemann (Hrsg.): Kleben und Haft. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise. 1. Aufl. Berlin: epubli 2023. 345 S. (Verfassungsbooks on matters constitutional) ISBN 978-3-7584-0672-0, E-Book (kostenfrei), DOI: 10.17176/20230921-224548-0, <https://doi.org/10.17176/20230921-224548-0>

Nach einem Dornröschenschlaf von rund vier Jahrzehnten wird eine Diskussion wiederbelebt, die ihren Kulminationspunkt in den Blockaden von Kasernen erlebte – die Proteste gegen den sog. NATO-Doppelbeschluss. Die rechtliche Einordnung des „Zivilen Ungehorsams“ ist weiterhin umstritten, vor allem weil sich die aktuellen unmittelbaren Maßnahmen und Auswirkungen dieses Ungehorsams nicht gegen die (verantwortlichen) staatlichen Institutionen richten, sondern von Mitgliedern der Zivilgesellschaft gegen die Zivilgesellschaft – gleichgültig ob Staus auf der Autobahn provoziert oder Kulturdenkmäler mit Farbe beschmiert werden. Auf diesen grundlegenden Widerspruch weist der Herausgeber schon in der Einleitung hin. Daran schließt sich ein Konvolut strafrechtlicher Beiträge an von der Frage der tatbestandlichen Erfüllung einer Nötigung über deren Rechtfertigung „für die gute Sache“ bis hin zur kritischen Auseinandersetzung mit der Frage, ob der organisierte Ungehorsam als kriminelle Vereinigung zu werten ist. Zu Recht mahnen einige Autoren (allen voran *Gärditz*) vor ideologischer Überhöhung, die man dann auch zweifelhafteren Meinungen und Personen nicht verweigern könne, sowie vor einer generalisierenden Einteilung der Urteile in „richtig“ und „falsch“ (*Wiedmann*). Dies würde – wenn man den Gedanken konsequent zu Ende denkt – in eine Rechtsprechung des „Erlaubt ist, was gefällt“ münden. Ist das Ziel konsensfähig, wäre der Ungehorsam erlaubt; ist das Ziel zweifelhaft, ist er strafbedroht, was die Strafbarkeit eines Tuns von einer ideologischen Vorfrage abhängig macht. Der Wert der Sammlung von Meinungen, die zuvor auf dem Verfassungsblog unter dem Diskussionsmotto „Kleben und Haft“ erschienen sind, und die strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit auszuloten, liegt in der Bandbreite, die nicht in dem allfälligen „entweder – oder“, sondern dem „sowohl als auch“ gewidmet ist. (hl)

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/23568.